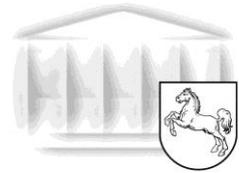


Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -



Mitglieder des Landtages
über
Fraktionen
im Hause

Bearbeitet von: Frau Böhm
Durchwahl: 0511 3030-2094
Mein Zeichen: II/742 - 0103 - 01/06
E-Mail: svenja.boehm@lt.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Staatskanzlei
MI

Nachrichtlich:
Mitglieder und stellv. Mitglieder der
Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe

(per E-Mail)

5. November 2020

**Hinweise und Empfehlungen der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe
gemäß § 3 Satz 1 der GO Migration**

Die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe hat in ihrer 15. Sitzung am
3. November 2020 die anliegende Resolution als Empfehlung beschlossen.

Im Auftrage

Böhm

Resolution der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe

Geflüchtete, Werksvertragsarbeitnehmer_innen und Wohnungslose sicher unterbringen

Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Coronakrise müssen für alle gelten. Dies gilt insbesondere für solche Personengruppen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben. Die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe fordert die Landesregierung auf, geeignete Schutzmaßnahmen für Geflüchtete¹, Werksvertragsarbeitnehmer_innen und Obdachlose zu ergreifen:

1. „Social distancing“ und Hygienestandards müssen für alle umsetzbar sein

Alle von Institutionen wie dem Robert-Koch-Institut oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung angeratenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind auch in allen Massenunterkünften in vollem Umfang umzusetzen. Ebenso sind alle Regelungen der niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie einzuhalten. Massen- und Gruppenunterkünfte, in denen dies und insbesondere ein „social distancing“ nicht möglich ist, sind nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes umgehend zu schließen.

2. Die Belegungsdichte in Gemeinschaftsunterkünften muss reduziert werden

Dies geschieht in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) am einfachsten durch eine schnelle Verteilung auf die Kommunen. Eine Verteilung sollte nach spätestens zwei Wochen erfolgen. Pro Zimmer darf nur eine Person untergebracht werden, da ansonsten ein „social distancing“ unmöglich ist. Familienangehörige sollten höchstens zu zweit in einem Zimmer untergebracht werden. [Entsprechende Vorschriften, wie sie die Landesregierung bereits für Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer_innen erlassen hat²](#), sollten für alle Gruppen gelten, ihre Einhaltung muss überprüft und Verstöße müssen geahndet werden.

3. Zur Entzerrung der Unterbringung sollten ergänzend (Ferien)Wohnungen sowie Jugend- und Freizeitheime und sonstige geeignete Gebäude angemietet werden

Sofern eine Unterbringung in dezentralen Wohnungen nicht umsetzbar und das „social distancing“ in Landeserstaufnahmeeinrichtungen der LAB NI und kommunalen Gemeinschaftsunterkünften nicht möglich sind, müssen ergänzend (Ferien)Wohnungen, Jugend- und Freizeitheime sowie sonstige geeignete Gebäude angemietet und die Bewohnenden dort untergebracht werden. Darüber hinaus sollten die beiden großen Kirchen leer stehende Wohnungen zur Verfügung stellen. Alle Bewohner_innen von Gemeinschaftsunterkünften sollten das Recht haben, sich selbst eine eigene Wohnung zu suchen. Zudem müssen Umzüge zu Verwandten und Freund_innen, die vielfach möglich sind, unbürokratischer ermöglicht werden.

1 Siehe ausführlich SARS-CoV-2 in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete. Epidemiologische und normativ-rechtliche Aspekte. Studie der Universität Bielefeld (veröffentlicht am 29.05.2020), sh. https://pub.uni-bielefeld.de/download/2943665/2943668/FactSheet_PHNetwork-Covid19_Aufnahmeeinrichtungen_v1_inkl_ANNEX.pdf.

2 COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2). Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG, Beschränkungen von sozialen Kontakten, hier: Sammelunterkünfte. Fachaufsichtliche Hinweise des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 20.03.2020 an die Niedersächsischen Landkreise, Kreisfreien Städte und die Region Hannover.

4. Risikogruppenangehörige und Vulnerable sollten vorrangig und unverzüglich umverteilt werden

Vorrangig und unverzüglich ist der Umzug aus Landeserstaufnahmeeinrichtungen der LAB NI und kommunalen Gemeinschaftsunterkünften solchen Personen zu ermöglichen, die Risikogruppen nach den Maßstäben des Robert-Koch-Instituts angehören, etwa Menschen über 60 Jahren und solche mit Vorerkrankungen. Ebenso sind besonders schutzbedürftige Personen gemäß EU-Aufnahmerichtlinie, bspw. Schwangere, Alleinerziehende oder Familien mit minderjährigen Kindern, prioritär in eigenen Wohnungen, zumindest jedoch in eigenen Wohneinheiten mit eigenen Koch- und Sanitärbereichen unterzubringen, um ihrem besonderen Schutzbedarf ausreichend Rechnung zu tragen. Dafür braucht es landesweit sowohl in den Landeseinrichtungen als auch in allen Kommunen ein tragfähiges Konzept zur Identifizierung der Risikogruppen und vulnerablen Menschen.

5. Bewohner_innen von Gemeinschaftsunterkünften haben ein Anrecht auf Information

Eine umfassende Information und Beratung sowie ein Beschwerdemanagement muss – auch in den Herkunftssprachen – in allen kommunalen Gemeinschaftsunterkünften gewährleistet sein. Die Unterkünfte sind mit kostenfreiem WLAN-Zugang auszustatten.

6. Quarantäne muss auf unvermeidliche Fälle beschränkt werden

Es muss vermieden werden, dass Massenunterkünfte bzw. alle ihre Bewohner_innen pauschal unter Quarantäne gestellt werden, da dies unverhältnismäßig ist und nicht als Schutz, sondern als Internierung wahrgenommen wird. Verdachts- bzw. Infektionsfälle sind kategorisch und ausnahmslos von den übrigen Bewohner_innen zu trennen. Für den Fall von Quarantäne muss es transparente, deutlich kommunizierte Verfahrensabläufe betreffend Lebensmittelversorgung, Hygienemaßnahmen und zeitliche Abläufe geben. Darüber hinaus ist für die Bewohner_innen, die in Quarantäne leben, eine soziale, medizinische und psychologische Versorgung und ggf. Unterstützung durch Sprachmittlung sicherzustellen.